



Oetwil am See



Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Gemeinde Oetwil am See Schulergänzenden Betreuung MoMiNa

Juni 2026

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Oetwil am See über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 15. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Diese ersetzen für den Bereich schulergänzende Betreuung die bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 15. Juni 2021.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Ausführungsbestimmungen konkretisieren das Reglement schulergänzende Betreuung MoMiNa und regeln insbesondere die Betreuungsgrundsätze, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie die Betreuungsgebühr und die Gebührenermässigung im Rahmen der Beitragsverordnung (BVO).

Die schulergänzende Betreuung stützt sich zudem auf ergänzende Konzepte und Richtlinien, insbesondere in den Bereichen Pädagogik, Verpflegung, Sicherheit, Hygiene und Schutz.

Art. 2 Betreuungsgrundsätze

Auf gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie die Gemeinschaftsförderung wird grossen Wert gelegt. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Altersgruppen sollen berücksichtigt werden. Die Eigenverantwortung und die Verantwortung gegenüber Mitmenschen und der Umwelt werden gefördert.

- Es wird auf ein gutes Klima unter den Kindern geachtet; bei Bedarf werden sie bei der Lösung von Konflikten unterstützt.
- Gruppenaktivitäten, freies Spiel sowie kreatives Gestalten werden gefördert.
- Die Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in den Betreuungsalltag einbezogen, insbesondere bei der Mitgestaltung von Aktivitäten und bei gemeinsamen Aufgaben.
- Die Kinder werden zu einem sorgfältigen Umgang mit Mobiliar sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial angehalten.

Art. 3 Kinderschutz

¹ Das Betreuungsteam ist verpflichtet, das Wohl der Kinder zu wahren und Anzeichen von Gefährdungen ernst zu nehmen.

² Bestehen Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls, erfolgt das Vorgehen gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen sowie das Schutzkonzept in der jeweils geltenden Fassung.

³ Die Schule kann zuständige Fachstellen beiziehen.

⁴ Vorbehalten bleiben gesetzliche Meldepflichten.

Art. 4 Personal

¹ Das Betreuungspersonal verfügt über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen.

² Die Schule stellt eine angemessene personelle Besetzung sicher.

³ Sie sorgt für die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung des Personals.

Art. 5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

¹ Das Betreuungsteam pflegt den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten oder anderen verantwortlichen Bezugspersonen der Kinder. Der Austausch von Informationen erfolgt insbesondere beim Abholen der Kinder. Bei Bedarf können Gespräche vereinbart werden.

² Beim Eintrittsgespräch werden individuelle Abmachungen, insbesondere zum Heimweg, zur Hausaufgabenbetreuung und zu weiteren organisatorischen Fragen, getroffen.

³ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder pünktlich abzuholen. Wird ein Kind durch eine Drittperson abgeholt, ist das Betreuungsteam vorgängig zu informieren.

⁴ Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes nimmt das Betreuungsteam unverzüglich Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

⁵ Die Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und der Lehrerschaft erfolgt im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse.

⁶ Die Erziehungsberechtigten sind zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam verpflichtet und respektieren die bestehenden kulturellen und sozialen Unterschiede.

Art. 6 Datenschutz

¹ Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach Art. 13 des Reglements und erfolgt ausschliesslich im Rahmen der Betreuungsaufgabe und gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG).

² Personendaten werden nur im für den Betrieb erforderlichen Umfang bearbeitet und vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Art. 7 Krankheit

¹ Kranke Kinder werden nicht betreut.

² Bei Krankheit werden die Erziehungsberechtigten oder eine Ersatzperson (Notfallnummer) umgehend kontaktiert und das Kind muss abgeholt werden.

Art. 8 Notfälle und Unfälle

Das Vorgehen richtet sich nach Art. 18 des Reglements sowie dem Sicherheits- und Notfallkonzept in der jeweils geltenden Fassung.

2. Betreuungsgebühr und Tarife

Art. 9 Gebührenpflicht

¹ Für die Nutzung von MoMiNa wird eine Betreuungsgebühr gemäss Reglement erhoben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements sowie der Beitragsverordnung (BVO).

Art. 10 Tarifliste

¹ Die Schulpflege überprüft die Tarifliste jährlich und beantragt dem Gemeinderat Anpassungen auf Beginn eines Schuljahres.

² Die Tarifliste wird durch den Gemeinderat separat erlassen.

³ Die Tarifliste bildet die Grundlage für die Festsetzung der Betreuungsgebühren.

Art. 11 Tarife und Mindesttarife

¹ Die Betreuungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Tarifliste.

² Die Tarifliste legt insbesondere fest:

- a) die maximal anrechenbaren Tarife pro Betreuungseinheit sowie
- b) die Mindesttarife.

³ Die Mindesttarife bleiben vorbehaltlich der Härtefallregelung geschuldet.

Art. 12 Härtefälle

Für Härtefälle gelten die Bestimmungen der Beitragsverordnung (BVO). Über Härtefallgesuche entscheidet die Abteilung Soziales der Gemeinde.

3. Gebührenermässigung

Art. 13 Gebührenermässigung

¹ Die Gemeinde gewährt den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Ermässigungen. Die Mindesttarife (Art. 11) bleiben unter Vorbehalt der Härtefallregelung (Art. 12) geschuldet.

² Ermässigungen werden nur auf Antrag und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Beitragsverordnung (BVO) gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung Soziales der Gemeinde einzureichen.

³ Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Berechnung der Ermässigung richten sich nach der Beitragsverordnung (BVO).

Art. 14 Höhe der Ermässigung

Die Höhe der Ermässigung richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse gemäss Beitragsverordnung (BVO). Es gelten folgende Ansätze:

Massgebendes Einkommen (brutto pro Jahr)	Haushalt 2	Haushalt 3	Haushalt 4+
0-50'000	60%	70%	75%
50'001-55'000	50%	60%	70%
55'001-60'000	45%	55%	65%
60'001-65'000	40%	50%	60%
65'001-70'000	35%	45%	55%
70'001-75'000	30%	40%	50%
75'001-80'000	25%	35%	45%
80'001-85'000	20%	30%	40%
85'001-90'000	15%	25%	35%
90'001-95'000	10%	20%	30%
95'001-100'000	5%	15%	25%
100'001-105'000	0%	10%	20%
105'001-110'000	0%	5%	15%
110'001-115'000	0%	0%	10%
115'001-120'000	0%	0%	5%
ab 120'001	0%	0%	0%

4. Zahlungsmodalitäten

Art. 15 Rechnungsstellung

Die Betreuungsgebühr wird monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ab Fälligkeit können Verzugszinsen gemäss den jeweils anwendbaren kommunalen Bestimmungen erhoben werden.

Art. 16 Zahlungsverzug

Kommt eine zahlungspflichtige Person ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nach, kann die Schule angemessene weitere Massnahmen treffen. Ein anhaltender Zahlungsverzug kann eine ausserordentliche Kündigung der Betreuung zur Folge haben.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

¹ Der operative Vollzug im Bereich der schulergänzenden Betreuung erfolgt durch die Schulverwaltung unter Aufsicht der Schulpflege.

² Der Vollzug der Beitragsverordnung (BVO), insbesondere die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge, erfolgt durch die Abteilung Soziales der Gemeinde.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

Oetwil am See,

Patrick Hess
Gemeindeschreiber

Joël Vollenweider
Leiter Abteilung Gesellschaft und Soziales